

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungssatzung des Flurbereinigungsplanes Nievenheim - N. 126 - vom 08.01.1962 vom 01.08. 2019

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Zweckwidmung

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 15 in Verbindung mit dem Abfindungsnachweis des Flurbereinigungsplanes Nievenheim – N. 126 – vom 08.01.1962 angeordnete Festsetzung über die Zweckwidmung der Wegeparzellen:

Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Teil aus Flurstück 21, auf einer Länge von ca. 276 m, gemessen ab dem südlichen Ende, Teil aus Flurstück 41, auf einer Länge von ca. 256 m, gemessen ab dem südlichen Ende, Teil aus Flurstück 42, auf einer Länge von ca. 256 m, gemessen ab dem südlichen Ende, als Wirtschaftsweg wird aufgehoben.

Die Wegeteilstücke verlieren zum Zwecke der Abgrabung und Auskiesung die Rechtsstellung als Wirtschaftswege.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 01.08.2019

Erik Lierenfeld
Bürgermeister